

Leitlinien der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Praxisfragen
 rund um öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsanwältin Julia Felger OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB 10. Jenaer Gespräche zum Recht des ÖPNV 2024 am 08.11.2024 "Knapp 10 Jahre nach den letzten Auslegungsleitlinien nimmt die Kommission mit ihren neuen Auslegungsleitlinien teilweise längst überfällige Aktualisierungen vor... Die Wirkungen in der Praxis dürften damit einer Verordnungsänderung sehr nahe kommen."

(Jürschik-Grau/Lenz, EuZW 2023, 829, 832)





INHALTE

- I. Neue Auslegungsleitlinien der Kommission
- II. Neuerungen bei der Auftragsvergabe
- III. Auftragsvergabe nur noch bei tatsächlichem Bedarf
- IV. Vertragsgestaltung und Vertragsänderung

- V. Exkurs: Anwendung der VO auf Seilbahnen
- VI. Fazit

I. Neue Auslegungsleitlinien der Kommission

- Knapp 10 Jahre nach den ersten Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (2014/C 92/01 vom 29.03.2014) hat die Kommission neue Auslegungsleitlinien veröffentlicht (2023/C 222/01).
- Die neuen Auslegungsleitlinien überlagern die alten Auslegungsleitlinien (überall?) und wirken sich unmittelbar auf Verkehrsvergaben aus.
- ➡ Die Leitlinien binden zwar nicht die Gerichte oder nationalen Behörden, aber die zur Überwachung des Europarechts zuständige Kommission (vgl. EuGH, Urt. v. 11.07.2013, C-439/11 P, Rn. 59).



II. Neuerungen bei der Auftragsvergabe

- In Deutschland spielt die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) im ÖPNV vor dem Hintergrund der strukturellen Änderungen (u.a. Deutschlandticket, Verteuerung, etc.) eine immer größere Rolle.
- Schon hier setzen die neuen Auslegungsleitlinien der Kommission an und erlauben die Vergabe von ÖDAs nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (Marktanalyse und Vorrang Allgemeiner Vorschriften).
- Defizitäre und nicht defizitäre Verkehre dürfen auch nur noch ausnahmsweise zusammen vergeben werden (Ziff. 2.2.3 neue Auslegungsleitlinien). Wie passt das zum PBefG als Grund für die Gesamtnetzbildung ("keine Rosinenpickerei")?
- Außerdem wird die Vertragsgestaltung weiter vorgegeben.



III. Auftragsvergabe nur noch bei tatsächlichem Bedarf

- 1. Marktanalyse (1)
- Voraussetzung für die Auftragsvergabe ist ein "tatsächlicher Bedarf" an gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Ziff. 2.2.3 neue Auslegungsleitlinien).
- Das setzt nach Auffassung der Kommission eine Marktanalyse voraus, die drei Dinge klären muss:
 - 1. Besteht Nachfrage seitens der Nutzer?
 - 2. Kann die Nachfrage ohne gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (ÖDA) befriedigt werden?
 - 3. Gibt es mildere Mittel?
- Aufgegriffen sollte das Thema jedenfalls in der Vergabedokumentation und ggf. auch in der Vorabbekanntmachung.



III. Auftragsvergabe nur noch bei tatsächlichem Bedarf

- 1. Marktanalyse (2)
- Es muss festgestellt werden, ob eine Nachfrage seitens der Nutzer für die Dienstleistung besteht. Dabei sind u.a. gegenwärtige und künftige Entwicklungen, politische Ziele oder auch Angebotsausweitungen und gewünschte Verkehrsverlagerungen zu berücksichtigen.
- Für die Analyse können u.a. historische Daten, repräsentative Umfragen oder öffentliche Konsultation genutzt werden.
- Die Marktanalyse kann im Rahmen der sog. Strategiepapiere i.S.d. Art. 2a Abs. 1
 VO 1370/2007 erfolgen (= Nahverkehrsplan?).
- Eigenwirtschaftliche Angebote sind grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Vergleichbare Verkehrsdienste anderer Verkehrsträger können, müssen aber nicht berücksichtigt werden.



III. Auftragsvergabe nur noch bei tatsächlichem Bedarf

- 2. Vorrang Allgemeiner Vorschriften
- ➡ Die Kommission möchte die Auftragsvergabe nur noch dann zulassen, wenn sie "verhältnismäßig" ist (Art. 2a Abs. 1 Satz 3 VO 1370/2007).
- Das bedeutet, dass die zuständige Behörde das mildeste Mittel anwenden muss.
- ➡ Bei reinen Tarifvorgaben geht die Kommission davon aus, dass eine Allgemeine Vorschrift das mildeste Mittel ist, also einem ÖDA vorgeht (Ziff. 2.2.3 neue Auslegungsleitlinien.
- Wie passt dieses Vorrangverhältnis zum Wahlrecht in Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007, wonach zwischen ÖDA und Allgemeiner Vorschrift bei Höchsttarifen gewählt werden kann?

IV. Vertragsgestaltung und Vertragsänderung

1. Hinweise zur Vertragsgestaltung

- Die Auslegungsleitlinien enthielten schon bisher inhaltliche Hinweise zur Gestaltung der ÖDAs u.a. zu Direktvergaben (z.B. zur Vergabe an einen internen Betreiber, zur Eigenerbringungsquote und zum Gebietskriterium).
- Bei den Vorgaben zur Eigenerbringungsquote hat die Kommission die EuGH-Entscheidung "Hörmann Reisen" (Urt. v. 27.10.2016, C-292/15) nachvollzogen (Ziff. 2.2.6 neue Auslegungsleitlinien).
- Bei den Vorgaben zur Trennungsrechnung weicht die Kommission von der Entscheidung des EuGH ab und verlangt eine Trennung nach einzelnen Verträgen. Der EuGH hatte dagegen die Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und dem "Rest" für ausreichend erachtet (vgl. EuGH, Urt. v. 28.06.2017, C-482/14; Ziff. 2.6.5. neue Auslegungsleitlinien).
- Auch bei wettbewerblich vergebenen ÖDAs ist nach Auffassung der Kommission eine Überkompensationsprüfung durchzuführen (Ziff. 2.6.1, 2.6.3 neue Auslegungsleitlinien).



IV. Vertragsgestaltung und Vertragsänderung

- 2. Laufzeitbeginn und Rüstzeit
- Das stellt nun auch die Kommission klar, indem sie zwischen der Laufzeit und dem Betriebsbeginn unterscheidet (Ziff. 2.2.5 neue Auslegungsleitlinien).
- Es erfordert regelmäßig eine "Mobilisierungsphase" (Rüstzeit), die von einigen Wochen bis zu mehreren Jahren dauern kann (Ziff. 2.2.5 neue Auslegungsleitlinien).
- Wie passt das zu § 8a Abs. 2 Satz 2PBefG, wonach maximal 27 Monate vor Betriebsbeginn die Vorabbekanntmachung erfolgen darf?



IV. Vertragsgestaltung und Vertragsänderung

- 3. Vertragsänderung während der Laufzeit
- Die VO 1370/2007 enthält anders als das allgemeine Vergaberecht keine Regelung für Vertragsänderungen während der Laufzeit.
- Wesentliche Vertragsänderungen sind demnach auch bei ÖDAs unzulässig bzw. stehen einer Neuvergabe gleich (§ 132 Abs. 1 Satz 1 GWB).
- Selbst bei Direktvergaben kann sich das auswirken: Eine wesentliche Änderung löst erneut die Vorabbekanntmachungspflicht inkl. Jahresfrist des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 aus (Verstoß beihilferechtlich relevant, da Entfallen der Legitimierungswirkung nach Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007).
- ❖ Neu ist, dass eine Vertragsverlängerung während der Laufzeit zulässig sein soll (Ziff. 2.2.5 neue Auslegungsleitlinien).



V. Exkurs: Anwendung der VO auf Seilbahnen

- 1. Anwendung der VO 1370/2007 auf Seilbahnen
- Nach der "Cable Car for London"-Entscheidung der Kommission (27.06.2012, SA.34056) ging man davon aus, dass die VO 1370/2007 nicht für Seilbahnen gilt.
- Die neuen Auslegungsleitlinien zeigen, dass eine differenziertere Betrachtung nach Art der Seilbahn erforderlich ist.
- ➡ Denn die VO 1370/2007 gilt für den Personenverkehr mit der Eisenbahn und anderen Arten des Schienenverkehrs (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VO 1370/2007), also auch für "schienengestützte Seilbahnen" (Ziff. 2.1.6 neue Auslegungsleitlinien).
- Nicht in den Anwendungsbereich fallen "echte" Seilbahnen (Gondeln in der Luft).





V. Exkurs: Anwendung der VO auf Seilbahnen

- 2. Beispiele für "Seilbahnen"
- - Magnetschwebebahn
 - Zahnradbahn
 - Standseilbahn (Bsp. aus Ziff. 2.1.6 neue Auslegungsleitlinien)
- Nicht in den Anwendungsbereich fallen:
 - Seilbahnen mit Gondeln in der Luft,
 - wie Seilschwebebahnen (vgl. Art. 3 Nr. 7 VO 2016/424 über Seilbahnen).
 - Hier war die Kommission etwas unklar (Ziff. 2.1.6 neue Auslegungsleitlinien).
 - So auch EuGH, Urt. v. 19.10.2023, Rs. C-186/22, Rn. 26 f. Sad Trasporto Locale SpA.

EuGH-Urteil mit Anmerkung Felger, EuZW 2024, 35 ff.



VI. Fazit

- Die neuen Auslegungsleitlinien wirken sich erheblich auf die Vergabe neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge aus.
- Die Kommission geht bei ihrem Verständnis zum Teil stark über den Verordnungstext hinaus.
- Teilweise muss die Praxis noch klären, wie die Vorstellungen der Kommission zur bestehenden Rechtslage passen und wie sie umgesetzt werden.







OPPENLÄNDER RECHTSANWALTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Julia Felger Rechtsanwältin

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte PmbB Börsenplatz 1 70174 Stuttgart

T +49 (0) 711 60187 – 192 F +49 (0) 711 60187 – 222 E julia.felger@oppenlaender.de www.oppenlaender.de



